| | 1 | 2 | 3 | 4 |
|---|---|---|---|---|
| | ausgegebene Stimmen | Stimmen für | Stimmen für | ungültige Stimmen |
| Vorsitzender | | Blobel ja: | Blobel nein: | |
| | 103 | 81 | 14 | 3 |
| Stellv.I | | Schrödl: | Stötzner: | |
| | 103 | 49 | 48 | 1 |
| Stellv.II | | Schulz: | Obser: | |
| | 103 | 60 | 40 | 1 |
| Schatzm. | | Koenitz: | Werner: | |
| | 103 | 51 | 50 | 0 |
| Stellv. Schatzm. | | Werner: | E.Koch: | |
| | 103 | 51 | 49 | 2 |
| Schriftf.I | | Achminow: | E.Koch: | |
| | 103 | 55 | 44 | 1 |
| Schriftf.II | | Hassenrück: | Becker: | |
| | 103 | 59 | 41 | 0 |

An den Vorstandswahlen vom 06.03.2004 nahm das Ehrenmitglied Dr. Stefan Welzk teil. Des Weiteren beteiligte sich das Ehrenmitglied Prof. Rudolf Treumann an den Vorstandswahlen, in dem er eine dritte Person zur Stimmabgabe bevollmächtigte.

er Beklagte nicht erbracht. Im vorliegenden Fall haben zwei Ehrenmitglieder unberechtigterweise Stimmen abgegeben. Bei der Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie des stellvertretenden Schatzmeisters sind zwei unberechtigte Stimmen ausschlaggebend. Zwar sind zwei unberechtigte Stimmen von Ehrenmitgliedern für die Wahl des Vorsitzenden bei separater Betrachtung zunächst nicht relevant, weil sich zwei Stimmen bei einem Stimmenverhältnis von 81 ja und 14 nein Stimmen nicht auswirken. Relevanz würde bei separater Betrachtung erst bei der Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden, wo zwei unberechtigte Stimmen bei dem Abstimmungsergebnis von 49 Stimmen für Schrödl und 48 Stimmen für Stötzner entscheidungserheblich sind, entstehen. Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Vorstand als solches, bestehend aus 7 einzelnen Mitgliedern, in seiner Gesamtheit mit einer einheitlichen Amtszeit von 2 Jahren gewählt wird. Würde man die Relevanz des Wahlfehlers für die Wahl des Vorsitzenden absprechen, würde dies zu unterschiedlichen Amtszeiten führen, was nach der Satzung nicht vorgesehen und gewollt ist (§ 9 der Satzung). Des Weiteren kann nicht außer Acht gelassen werden, dass die Nichtigkeit der Wahl eines einzelnen Vorstandsmitglieds Auswirkungen auf die Wahl der nachfolgenden Positionen haben kann, d. h. wäre beispielsweise ohne die zwei unberechtigten Stimmen der Ehrenmitglieder nicht Frau Dr. Schrödl, sondern der Gegenkandidat Stötzner zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt worden, hätte Frau Dr. Schrödl möglicherweise als 2. stellvertretende Vorsitzende im nächsten Wahlgang zur Kandidatur gestanden und wäre dann möglicherweise anstatt des tatsächlich gewählten Herrn Schulz zur weiteren Stellvertreterin des Vorsitzenden gewählt worden usw., was zur Folge hat, dass zumindest 6 von 7 Vorstandspositionen nicht ordnungsgemäß gewählt wurden und damit eine Handlungsfähigkeit des Vorstands nicht gegeben ist. Vor diesem Hintergrund ist die mit zwei unberechtigten